

Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV)



Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL)

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

Nur per E-Mail

An die
Verbände der Lebensmittelwirtschaft

An die
QS Qualität und Sicherheit GmbH

An den
Lebensmittelverband Deutschland e. V.

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

V A 2

Bearb.: Dr. Lienau

Telefon: (0 30) 90 13 - 2768

Telefax: 90 13 - 2016

E-Mail: AFFL-Vorsitz@senjustva.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3a Abs.1 VwVfG: www.eqvp.de

Datum: 11.12.2020

36. Sitzung der LAV-Arbeitsgruppe „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL)“ November/Dezember 2020 (Berlin)

hier: TOP 5.2 „Prüfung der Eigenkontrollsysteme nach Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 im Hinblick auf Listerien, Umgang mit Challenge-Tests“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgruppe „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL)“ der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) hat in ihrer 36. Sitzung unter TOP 5.2 „Prüfung der Eigenkontrollsysteme nach Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 im Hinblick auf Listerien, Umgang mit Challenge-Tests“ beraten.

Für viele Unternehmen, die Erzeugnisse herstellen, die das Wachstum von Listerien begünstigen können, ist es erstrebenswert Nachweise zu erbringen, dass bis zum Ende der Haltbarkeit der Grenzwert von 100 KbE/g nicht überschritten wird. Grundsätzlich liegt die Verantwortung für das Inverkehrbringen von sicheren Lebensmitteln bei den Lebensmittelunternehmern.

Das österreichische Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat 2018 eine Empfehlung herausgegeben (siehe Anlage 1), mit der für Unternehmen und Behörden eine zutreffende Kategorisierung von Lebensmitteln in die Kategorien des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 erleichtert werden soll. Eine besondere Bedeutung haben dabei Challenge-Test durch Labore, mit denen das Wachstumspotential von Listerien in oder auf Lebensmittel quantifiziert werden soll.

Für die Behörden in Baden-Württemberg wurde dieser Entscheidungsbaum der Empfehlung aus Österreich modifiziert (siehe Anlage 2), da eine Reihe von Feststellungen und Auslegungen in dieser Empfehlung nach der Auffassung der Behörden in Baden-Württemberg nicht in vollem Umfang den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 - insbesondere nach Anhang II - entsprechen.

Die Prüfung der von den Unternehmen vorgelegten Unterlagen zu Challenge-Tests führten in den letzten Monaten zu einer Reihe von Fragestellungen, die zwischen den Ländern unter Beteiligung der Experten der Bundesbehörden geklärt werden sollten.

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat die AFFL folgenden Beschluss gefasst:

Die Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL) fasst folgenden Beschluss:

*Zur Klärung von offenen Fragestellungen bei der Kategorisierung von verzehrfertigen Lebensmitteln im Hinblick auf das Vermehrungspotential von *Listeria monocytogenes* wird eine PG eingesetzt. An dieser PG beteiligen sich die Länder NW, BW, BY, NI sowie das BMEL, BfR und ALTS. Die Leitung übernimmt BW.*

Die Teilnahme von mikrobiologischen Experten von Universitäten an dieser PG ist ausdrücklich erwünscht.

Dem Lebensmittelverband wird anheimgestellt, bis zu drei Experten privater Labore für die Teilnahme an dieser PG zu benennen.

...

Ich bitte um Kenntnisnahme des Beschlusses.

Der Lebensmittelverband Deutschland e. V. wird gebeten, insbesondere den letzten Absatz des Beschlusses zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Jan-Alexander Lienau

Anlagen